

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0546/13/1-BA

Beschwerdeführer: [REDACTED], vertr. d. RA Sascha Schlösser

Beschwerdegegner: [REDACTED]

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffern 2^{*}, 8^{**}

Datum des Beschlusses: 04.12.2013

Mitwirkende Mitglieder: [REDACTED], dju (Vorsitzende)
[REDACTED], VDZ
[REDACTED], DJV
[REDACTED], dju
[REDACTED], DJV
[REDACTED], BDZV
[REDACTED], VDZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In der THÜRINGER ALLGEMEINE wird am 14.06.2013 als Illustration eines Berichts über Streiks im Einzelhandel ein vierspaltiges Foto auf der Wirtschaftsseite veröffentlicht, das mehrere Mitarbeiter eines Baumarktes in Streik-Montur (Plastik-Westen mit „ver.di“ und „Streik“- Aufdruck) zeigt. Ein Mann in der Mitte des Bildes dreht sich gerade um und blickt über seine Schulter in Richtung Kamera. Als Bildunterschrift liest man: „Beschäftigte eines Erfurter OBI-Baumarktes traten schon am Montag in einen Warnstreik.“ „Montag“ (BU) war der 10. Juni 2013.

Eine Gegendarstellung des in der Fotomitte abgebildeten Mannes wurde am 26.06.2013 veröffentlicht. Im angehängten „Redaktionsschwanz“ entschuldigt sich die Zeitung bei ihren Lesern für eine fehlende Angabe: Das Foto sei ein Archivbild gewesen.

II. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer meint, die Veröffentlichung des Fotos verletze Ziffern 1, 2, 3 und 8 des Pressekodex. Das Bild sei mehrere Jahre alt, der Beschwerdeführer habe durch den Blick Richtung Kamera auch kein (konkludentes) Einverständnis zur Verwendung in der Zukunft gegeben. Er habe seit Jahren bewusst nicht an Aktionen von Betriebsrat und Gewerkschaft teilgenommen, weil er sich mit deren Zielen nicht identifiziere. Das Foto sei weder als Archiv- noch als Symbolfoto gekennzeichnet gewesen. Darüber hinaus habe am Montag, 10. Juni 2013, nach Kenntnisstand des Beschwerdeführers gar kein Streik vor einem Erfurter OBI-Markt stattgefunden. Der Beschwerdeführer sei aufgrund

der Berichterstattung Anfeindungen an seiner Arbeitsstelle und im Bekanntenkreis ausgesetzt gewesen.

In einem ergänzenden Schreiben weist der Anwalt darauf hin, dass der Verlag der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zunächst mit „Gegendarstellungs-, Richtigstellungs- und Unterlassungsbegehren hinsichtlich des Internetartikels (...) überzogen“ habe, den sein Mandant nach der Zeitungsveröffentlichung ins Netz gestellt hatte. Diese seien zurückgewiesen worden. Der Versuch des Verlags, diese sodann vor dem Landgericht Erfurt geltend zu machen, sei gescheitert und habe mit der Rücknahme der Verfügungsanträge durch den Verlag geendet. Der Anwalt ist der Ansicht, es gebe keine Einsicht seitens des Verlags und die Gegendarstellung sei unzureichend gewesen: So hätten weder die Position noch die Schriftgröße den Anforderungen an eine Gegendarstellung genügt. Die unzureichende Gegendarstellung sei deshalb kein Grund, von einer Sanktion des Presseratss abzusehen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur Stellung. Er räumt ein, dass ein Archivbild zur Illustration eines aktuellen Streiks verwendet worden sei und weist auf die erfolgte Gegendarstellung hin. Ferner erklärt er, dass die beiden verantwortlichen Redakteure wegen dieses massiven Sorgfaltspflichtverstoßes abgemahnt worden seien. Insbesondere seien sie darauf hingewiesen worden, dass ein Archivbild als solches ausgewiesen werden müsse. Außerdem sei ihnen vorgehalten worden, dass sie hätten reagieren müssen, als der Betroffene sie nach der Veröffentlichung dazu aufforderte, den Sachverhalt korrekt darzustellen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffern 8 und 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2, Richtlinie 2.2, ist eine Klarstellung geboten, wenn eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden kann. So sind Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.) deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Hier handelt es sich um ein Archivbild, das zur Illustration eines aktuellen Ereignisses benutzt wurde. Das Jahre alte Bild wurde nicht als Archivbild gekennzeichnet.

Gemäß Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

Im zu prüfenden Fall veröffentlichte die Beschwerdegegnerin ein Foto, auf dem der Beschwerdeführer eindeutig zu identifizieren ist. Das Foto zeigte ihn als Teilnehmer eines Streiks, der Jahre zuvor stattgefunden hatte. Es wurde zur Bebilderung eines aktuellen Streiks verwendet, an dem sich der Beschwerdeführer bewusst nicht beteiligt hatte, und der an dem von der Zeitung angegebenen Tag nicht an dem angegebenen Ort stattgefunden hatte. Der Beschwerdeführer sah sich deswegen Anfeindungen an seiner Arbeitsstelle ausgesetzt.

Die Beschwerdegegnerin räumt den Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten zwar in ihrer Stellungnahme und dem „Redaktionsschwanz“ zur Gegendarstellung am 26.06.2013 ein. Allerdings geschah dies nicht aus eigenem Antrieb und unverzüglich, sondern erst, als sich der Beschwerdeführer mit anwaltlicher Hilfe an die Beschwerdegegnerin wandte. Darüber

hinaus entschuldigt sich die Zeitung darin lediglich bei ihren Lesern für die mangelnde Angabe „Archivbild“. Sie verkennt damit, dass sie neben den Sorgfaltspflichten auch die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers durch die Veröffentlichung seines Bildes im Zusammenhang mit einem Streik, an dem er bewusst nicht teilgenommen hatte, verletzt hat. Das Bild hätte ohne Zustimmung des Betroffenen auch mit der Angabe „Archivbild“ nicht zur Illustration des aktuellen Geschehens genutzt werden dürfen.

Auch wenn die Chefredaktion von den Vorgängen offenbar erst durch ein anwaltliches Schreiben Kenntnis erlangte und die verantwortlichen Redakteure in der Folge abmahnte, muss sie sich die ethischen Verfehlungen der Zuständigen zurechnen lassen.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit sechs Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.



Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 1



* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.